



Vereinsstatuten

OhneHausKaMusi OHKM

Version 02.05. 2013

Die Vereinsstatuten des "OhneHausKaMusi" genehmigt von der Gründungsversammlung am 13. April 2013 mit Einfügungen von der Vorstandssitzung vom 2. Mai 2013 lauten wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Überparteilichkeit, Gemeinnützigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen "OhneHausKaMusi" (kurz OHKM bezeichnet).

1.2 Der Verein "OhneHausKaMusi" (OHKM) hat seinen Sitz in Pöchlarn mit Postanschrift am Wohnort des Schriftführers, politischer Bezirk Melk, Bundesland Niederösterreich, und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Pöchlarn, der Kleinregion Pöchlarn und des Bundeslands Niederösterreich. Bei musikalischen Auftritten und Vereinsaktivitäten verschiedenster Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und der EU.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

1.4 Der OHKM ist gemeinnützig, nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

1.5 Er ist überparteilich.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die ideelle Förderung, Koordinierung, Vertretung und Wahrnehmung der Interessen gegenüber der Stadt Pöchlarn und der Kleinregion Pöchlarn, dem Land Niederösterreich und der Republik für ein gemeinsames "Haus der Musik und der Begegnung", von - aber nicht ausschließlich - der Musikschule Pöchlarn, der Stadtkapelle Pöchlarn, des Vereins "Kultur. Werk. Stadt" und der offenen Jugendarbeit.

2.2 Der Verein ist die kontinuierliche Schiene der Musikkultur (Musikschule, Stadtkapelle, und diverse Ensembles und ähnliche Vereine) gegenüber der Stadt Pöchlarn und der Kleinregion Pöchlarn.

2.3 Der Verein strebt nach der zweckgebundenen Betreibung eines oder mehrerer multifunktionaler Gebäude(s)/Gebäudeteil als "Haus der Musik und Begegnung" sowie eines adäquaten Konzert- bzw. Veranstaltungsraumes für ca. 300 Personen in Pöchlarn.

2.4 Die Schaffung eines besonderen "Ortes der Begegnung" im "Haus der Musik und Begegnung" zur Förderung der offenen Jugendarbeit im Bereich der Stadt Pöchlarn.

2.5 Die Etablierung, Förderung und Betreibung von Einrichtungen als Sammelpunkt der verschiedensten Aktivitäten des OHKM (wie etwa: allgemeine und spezielle Bibliothek, Konzert – und Notenmaterial, Musik- und Stadtarchiv, Instrumente, und einer Datenbank mit traditionellem Liedgut und Texten).

2.6 Die Förderung der Heranbildung, Fortbildung und künstlerische und wirtschaftliche Förderung von Musikern und Musikerinnen.

Als ideelle Mittel dienen:

2.7 Förderung und Pflege einer neuen österreichischen Musikschulkultur unter Einbeziehung der verschiedenen Schulen in der Stadt Pöchlarn und der Kleinregion Pöchlarn und des Musikunterrichts, sowie von Proben, Aufnahmen, Vortrags– und Klassenabenden, Konzerten, und dem Musizieren zwischen den Generationen.

2.8 Intensive Förderung und Nutzung aller möglichen Synergien zwischen der Musikschule und der Stadtkapelle Pöchlarn.

2.9 Förderung und Pflege jeglichen Musizierens und Musikhörens von klassischer und zeitgenössischer Musik, sowie jeglicher Volks-, Tanz- und Hausmusik.

2.10 Konzertreisen ins In- und Ausland, Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz, Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden.

2.11 Zusammenführen von Menschen und Musik, zum Musikhören, zum Musizieren, zum Genießen von Musik von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen und älteren Menschen und ihnen dabei alle nur denkbaren Möglichkeiten anbieten, ganz neue, bisher nicht gekannte Erfahrungen im Bereich der Musik zu machen.

2.12 Die Bedeutung von Musik und Einwirkung auf die soziale, ökonomische und politische Öffentlichkeit bewusst machen.

2.13 Durch seine Aktivitäten wie Ateliers, Sommerkurse, Akademien, und Workshops wesentlich zur Präsenz und Reputation der Region „Nibelungengau“ im Bereich Musik und Kultur beitragen.

2.14 Die Bereitstellung eines Forums für die musikinteressierte Elternschaft.

2.15 Fördern der Eigeninitiative und persönliche Entfaltung der jugendlichen Benutzerinnen und Benutzer im, von diesen weitgehend selbstverwalteten, "Haus der Begegnung".

2.16 Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

3.2.1 Die enge Kooperation und Zusammenarbeit im Musik- und Kulturgesehen und mit den Musikvereinen und Kultureinrichtungen in der Kleinregion Pöchlarn und der Gemeinde Pöchlarn, der Musikschule Pöchlarn, der Stadtkapelle Pöchlarn, und mit den zahlreichen Ensembles und kulturaktiven Vereinen in Pöchlarn.

3.2.2 Die Betreuung und das Management von Teilen der Räumlichkeiten und Ressourcen des "Haus der Musik und Begegnung" als Jugendmedienzentrum, in dem für jeden öffentlich zugänglich unter anderem nicht kommerzielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.2.3 Musikalische und kulturelle Veranstaltungen, die eigenständig organisiert und durchgeführt werden, sowie regelmäßige Musikproben, Musikaufführungen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte und andere Veranstaltungen.

3.2.4 Die Teilnahme an Veranstaltungen, wie Symposien, Workshops, Konzerten mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Vereinen.

3.2.5 Die Fortbildung der Nachwuchsmusiker und -Musikerinnen und die Abhaltung von Bildungsveranstaltungen, Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen und Beteiligung bei Wertungsspielen und Herstellung von Tonträgern.

3.2.6 Die Beauftragung zeitgenössischer Komponisten, im Umfeld der Musikschule relativ leicht spielbare Stücke herzustellen und diese dann auch thematisch kategorisiert verfügbar zu machen.

3.2.7 Die aktive Teilnahme an den von der Kleinregion Pöchlarn durchgeführten Veranstaltungen.

3.2.8 Die Präsentation des Vereines und dessen Aktivitäten im Internet und den sozialen Medien sowie die Herausgabe von Publikationen oder anderen Druckwerken.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld- u. Sachmittel) sollen aufgebracht werden durch:

3.3.1 Mitgliedsbeiträge und einmalige Beiträge der Mitglieder.

3.3.2 Geld- und Sachspenden.

3.3.3 Subventionen.

3.3.4 Werbung jeglicher Art.

3.3.5 Sponsoring.

3.3.6 Gewinne aus vereinseigenen Veranstaltungen.

3.3.7 Einnahmen aus bezahlten Auftritten verschiedenster Art.

3.3.8 Mieteinnahmen.

3.3.9 Erträge aus Zinsen oder risikolosen Veranlagungen.

3.3.10 Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche und unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages fördern, Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein OHKM und seiner Ziele im weitesten Sinne ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Bis zur Entstehung des Vereins OHKM erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Kalendermonat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) jährlich zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, Beschlüsse der Vereinsorgane und Sprüche des Schiedsgerichtes zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der einmaligen Beiträge und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 - 13), die Beiräte und der erweiterte Vorstand (§ 14), die Rechnungsprüfer (Kontrolle) (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Kalenderjahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Kalenderwochen statt auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, geheim.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag und des Arbeitsrahmenprogrammes;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Bestellung der Beiräte;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, sowie über den Verbleib des Vereinsvermögens gemäß § 17 (2);
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k. Genehmigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Partnerinstituten.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung wird durch eine interne Geschäftsordnung festgelegt. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden sowohl interessierte Personen ohne Stimme als auch von der Mitgliederversammlung bestellte Beiräte zum sogenannten "erweiterten Vorstand" (im Statut als "erweiterter Vorstand" bezeichnet) mit beratender Stimme beigezogen werden (§14).

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur ordnungsgemäß vollzogenen Wahl eines anderen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand und im "erweiterter Vorstand" ist persönlich auszuüben.

11.4 Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, in dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das

die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11.9) und Rücktritt (§ 11.10).

11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§11.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes;
- d. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- e. Einrichten einer internen Geschäftsordnung;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Abhaltung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen im Sinne der Vereinsstatuten;
- h. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Verfügungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines andren Vorstandsmitglieds.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und sowohl im Vorstand als auch im "erweiterter Vorstand".

13.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

13.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Der Beirat und der "erweiterte Vorstand"

Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat mit bis zu sechs Beiräten zu bestellen. Die Beiräte unterstützen den Verein OHKM bei der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) und sind die "ad personam" bestimmten, beratenden und stimmberechtigten Mitglieder des "erweiterten Vorstands".

Diese Beiräte, können zum Beispiel sein: Je ein Vertreter der Musikschule Pöchlarn, der Stadtkapelle Pöchlarn, des Vereins "Kultur. Werk. Stadt", der Stadtvertretung Pöchlarn, dem Management der Kleinregion Pöchlarn und dem Kammerorchester „Musica“. Insbesondere und ausschließlich fällt in den Wirkungsbereich des "erweiterten Vorstands" folgende Aufgabe:

Die Ausarbeitung und Präsentation des Arbeitsrahmenprogrammes des OHKM für eine Funktionsperiode an die Mitgliederversammlung.

§15 Rechnungsprüfer

15.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer derselben Funktionsperiode wie der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

16.1 Zur Schlichtung, von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft. Innerhalb der nächsten 7 Tage sind die beiden Schiedsrichter vom Vorstand schriftlich aufzufordern, binnen weiterer 7 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Können sich die beiden ersten namhaft gemachten Schiedsrichter auf keinen gemeinsamen Kandidaten einigen, so sind die beiden Rechnungsprüfer anzurufen, welche in der Folge im Beisein der beiden Schiedsrichter unter den Vorgeschlagenen das Los entscheidet lassen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das - nach Abdeckung der Passiva - verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der OHKM verfolgt.